

durch freundliche Rücksicht auf das Schwesterreich die gleichzeitige Publication in jedem Reichstheil damit verbunden worden, indem jeder Herrscher die eigene so lange aussetzte, bis er die seines Nebenherrschers damit verbinden konnte. Aber bei den übrigen oben aufgeführten Consulaten, deren Auftreten auf ungetheilte Publication schliessen lässt, muss diese die Folge ungetheilter Ernennung gewesen sein. Denn wäre das Eintreten zweier Consuln desselben Reichstheils aus getheilter Ernennung hervorgegangen, hätte der Kaiser des Ostrichs einen Weströmer ernannt, so würde die Einzelpublication gerade ebenso eingetreten sein, wie wenn jeder der Herrscher den Consul aus seinem eigenen Reichstheil auswählte; ungetheilte Ernennung dagegen zog ungetheilte Publication mit Nothwendigkeit nach sich. Es wird also in diesen Fällen der eine Herrscher zu Gunsten des anderen auf sein Ernennungsrecht verzichtet haben. Dabei ist wahrscheinlich in Betracht gekommen, dass das Consulat wegen der ungeheuren Kosten, die es machte, nicht anders als nach Anfrage und mit Einwilligung des Candidaten vergeben ward¹; es mochte oft nicht leicht sein geeignete Persönlichkeiten zu finden und es konnte auch vorkommen, dass zwei sich nahe stehende Personen sich nur gemeinschaftlich zur Uebernahme bereit erklärten.

Dies sind die Normen für die consularische Ernennung des fünften Jahrhunderts. Wir wenden uns zu der Frage, wie die Könige Italiens zu derselben sich gestellt haben; ohne deutlichen Einblick in jene kann das Rechtsverhältniss derselben nicht klar gestellt werden.

Dass Italien auch unter den Königen fortwährend als integrierender Theil des römischen Staats nicht bloss in Byzanz aufgefasst ward, sondern ebenso in Rom und Ravenna, steht anderweitig hinreichend fest. Aus der fortgeführten Datirung nach dem oder den Consuln des römischen Reiches, neben welcher die Jahrzählung nach der Indiction im Westen dieselbe secundäre Rolle spielt wie im Osten, würde an sich die Reichsangehörigkeit nicht gefolgert werden dürfen; gleiche oder ähnliche Datirung begegnet auch in den Gebieten der nicht reichsangehörigen Burgunder, der Westgothen, der Franken, der Vandalen. Beweisender für die formale Zugehörigkeit des ostgothischen Gebietes zum römischen Reich ist es, dass in Italien nie, weder unter Odovacar noch unter den Gothenkönigen nach den Jahren der Herrscher datirt wird, wie dies in jenen Staaten oft, ja im westgothischen Reich selbst unter Theo-

1) Cassiodor var. 6, 1: *alios iudices etiam non rogantes evehimus, consules autem sperantes* (d. h. wenn sie zur Beförderung — das ist *spes* = stehen) *tantummodo promovemus*.